

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke in 28857 Syke, Landkreis Diepholz

Lesefassung einschl. 1. Änderung vom.11.03.2021 und 2. Änderung v. 08.12.2022

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke in 28857 Syke hat der Kirchenvorstand am 20. Oktober 2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebüh-

renbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre
für 30 Jahre:.....**240,00 €**
- b) Kinder bis zu 5 Jahren
für 30 Jahre:.....**180,00 €**

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle:.....**450,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle:.....**15,00 €**

3. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle:**360,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle:.....**12,00 €**

4. Dyadengrabstätte für Urnen im Karree:

(einschließlich Unterhaltung und Pflege)

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle:.....**5.900,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle:.....**145,00 €**

5. **Rasen-Reihengrabstätte im Rondell:**.....**2.800,00 €**
(einschließlich Unterhaltung und Pflege)

6. **Rasen-Reihengrabstätte für Urnen:**.....**950,00 €**
(einschließlich Unterhaltung und Pflege)

7. **Partner-Rasengrabstätte mit Pflanzstreifen:**
(einschließlich Unterhaltung und Pflege)
a) für 30 Jahre
je Grabstätte:.....**8.100,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte:.....**210,00 €**

8. **Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen:**.....**1.350,00 €**
(einschließlich Unterhaltung und Pflege)

9. **Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Pflanzbeet:**.....**1.950,00 €**
(einschließlich Unterhaltung und Pflege)

10. **Partner-Baumgrabstätte für Urnen im Pflanzbeet:**
(einschließlich Unterhaltung und Pflege)
a) für 30 Jahre
je Grabstätte:.....**3.900,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte:.....**80,00 €**

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der gesamten Friedhofskapelle je Bestattungsfall:.....**95,00 €**

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle unter 15 Minuten je Bestattungsfall:.....**45,00 €**

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Erdbestattung:
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:.....**200,00 €**

b) bei Verstorbenen
ab 6. Lebensjahr:.....**450,00 €**
2. für eine Urnenbestattung:.....**150,00 €**

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung – je – :**35,00 €**

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

(1) Für ein Jahr je Grabstelle:.....**6,00 €**
zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

(2) Für Grabstätten nach § 16 bis § 22 der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

(3) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

VI. Gebühren für Einfassungen bei Grabstellen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften, die vom Friedhofsträger verlegt werden:

1. für Grabstätten mit 1 Platz:.....**300,00 €**
2. für Grabstätten mit 2 Plätzen:.....**375,00 €**
3. für Grabstätten mit 3 Plätzen:.....**450,00 €**
4. für Grabstätten mit 4 Plätzen:.....**525,00 €**
5. für Grabstätten mit 5 Plätzen:.....**600,00 €**

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Syke, den 20. Oktober 2016

DER KIRCHENVORSTAND

gez. Thorns
Vorsitzende

(L.S.)

gez. Zarnack-Hans
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 26. Oktober 2016

KIRCHENAMT IN SULINGEN

(L.S.) gez. Schimke
(Bevollmächtigter)

1. Änderung genehmigt am 30.03.2021
2. Änderung genehmigt am 12.12.2022